

Stadt Bargteheide

Kreis Stormarn

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13

'Seniorenzentrum Bargteheide'

für das Gebiet Lübecker Straße 2

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligungen gemäß
§ 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 BauGB

Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind: - Holsteiner Wasser GmbH - Gemeinde Jersbek - Gemeinde Hammoor - Wasser- u. Bodenverband Süderbeste - Gemeinde Elmenhorst - Gemeinde Delingsdorf - Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben: - AG - 29 - BUND, Landesverband Schl.-Holstein - NABU, Landesverband Schl.-Holstein - IHK zu Lübeck - Handwerkskammer Lübeck - Landesamt für Denkmalpflege - LLUR - Technischer Umweltschutz - - LLUR - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - - Bundesnetzagentur - Autokraft GmbH - Vereinigte Stadtwerke Media GmbH - Freiwillige Feuerwehr Bargteheide - Stadt Bargteheide - FB 4 Planung, Umwelt und öffentliche Sicherheit - Stadt Bargteheide FB 5, Bau und Liegenschaften - Stadt Bargteheide - FB 2 Finanzen und Wirtschaft - Gemeinde Tremsbüttel	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen, Bedenken oder Hinweise sind vorgetragen worden von:

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
- Kreis Stormarn
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- Archäologisches Landesamt
- LBV S-H, Niederlassung Lübeck
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Abwasserentsorgung Bargteheide GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Hamburger Verkehrsverbund GmbH

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung**
(Stellungnahme vom 14.09.2021)

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Bargteheide keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Sondergebiete gem. § 11 BauNVO sind nur dann festzusetzen/darzustellen, wenn sie sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden (§ 11 Abs. 1 BauNVO). Geplant ist vorliegend ein Servicewohnen sowie Wohnen mit Pflege. Ich weise insoweit auf § 3 Abs. 4 BauNVO hin, nach der zu den nach § 3 Abs. 2 BauNVO sowie zu den nach §§ 2 sowie 4 bis 7 BauNVO zulässigen Gebäuden auch solche gehören, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohnerinnen und Bewohner dienen. Die Erforderlichkeit einer Sondergebietsausweisung sollte daher

Der Hinweis auf die übergeordneten Planungsvorgaben wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für das Erweiterungsvorhaben ist aufgrund der geringen Grundstücksgröße eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 erforderlich. Auch wenn mit der Einführung des Baulandmobilisierungsgesetzes die Obergrenzen gemäß § 17 BauNVO in Orientierungswerte umgewandelt wurden, erscheint dennoch mit der hohen GRZ eine Diskrepanz zu einem typischen Allgemeinen Wohngebiet, welches durch einen entsprechenden Freiflächenanteil geprägt ist. Durch die hohe GRZ wird der Charakter eines allgemeinen Wohngebietes, wo die GRZ gemäß § 17 BauNVO einen Orientierungswert von 0,4 aufweist, erheblich beeinträchtigt. Daher wird ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) ausgewiesen.

geprüft werden. Die Wahl des Baugebiets-typs ist zu begründen bzw. anzupassen.

Der Hinweis sei erlaubt, dass bei der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoisdorf (Pflegeheim Lichtensee) und beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Lägerdorf (Seniorenhaus Lägerdorf) ebenso verfahren wurde und dort seitens des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht keine Bedenken geäußert wurden.

Kreis Stormarn

(Stellungnahme vom 18.08.2021)

Mit den vorgelegten Unterlagen sollen u. a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Erweiterungsbau im Norden des Plangebietes geschaffen werden. Des weiteren soll auch der vorhandene Bestand saniert und modernisiert und an ein zeitgemäßes Pflegekonzept angepasst werden.

Bei der weiteren Planbearbeitung sind die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken entsprechend zu beachten:

1. Städtebau:

In der Begründung wird unter der Ziffer 1.2 u. a. aufgeführt, dass die Abweichung zum bestehenden Flächennutzungsplan im Zuge einer Berichtigung behoben wird. Da diese Berichtigung der Begründung als separates Blatt (am Ende angehängt) nicht beiliegt, kann hierzu auch noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

2. Landschaftspflege:

Zur Planung bestehen keine Bedenken. Die genannten artenschutzrechtlichen Hinweise sind bei der Vorhabenrealisierung verbindlich zu beachten.

3. Brandschutz:

Gegen die Realisierung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Fläche für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht muss so hergestellt sein, dass

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der Berichtigung des Flächennutzungsplanes nicht um ein eigenständiges Verfahren handelt, war diese nicht separater Bestandteil der Auslegungsunterlagen. Auf Seite 5 der Begründung werden aber der wirksame Flächennutzungsplan sowie die zukünftige Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan (32. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung) dargestellt, so dass es nicht erforderlich erscheint, ein separates Blatt beizufügen. Zudem führen separate Unterlagen erfahrungsgemäß häufig bei anderen TÖBs im Rahmen der Beteiligung zu der Annahme, dass es sich bei der Flächennutzungsplanänderung ebenfalls um ein eigenständiges Verfahren handelt, so dass entsprechend zwei Stellungnahmen (zum BPL und zum FNP) abgegeben werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits

eine Befahrbarkeit mit den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr möglich ist. Die sonstigen (z. T. vorhandenen) Flächen für die Feuerwehr werden bzw. sind bereits im Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Aufgrund der dichten Bebauung und der nicht vorhandenen Wendemöglichkeit wird dennoch empfohlen, eine zweite Zufahrt auf das Grundstück herzustellen.

Hinweis: Flächen für die Feuerwehr (z. B. Zufahrten oder Bewegungsflächen) sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Februar 2007 - zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten.

4. Emissionen/Immissionen:

An der stark befahrenen L 82 soll nunmehr ein ehemaliges Wohnhaus in ein Sondergebiet „Pflege- und Seniorenheim“ umgenutzt werden. In der Begründung sind hierzu Aussagen zu treffen, ob die geltenden Lärmwerte eingehalten werden können. Insgesamt sind entsprechende Lärmschutzaussagen zum geplanten Vorhaben zu treffen.

bebaut. Änderungen an der bestehenden Seniorenwohnanlage sind nicht beabsichtigt. Lediglich im Norden soll ein Anbau entstehen. Darüber hinaus wird der Bestand lediglich in seiner jetzigen Form planerisch abgesichert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen konkreter Objektplanungen zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Schallgutachten erstellt, um im Plangebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Zum nächsten Verfahrensschritt wird das Gutachten entsprechend mit ausgelegt und der Bauleitplan mit Festsetzungen und Aussagen zum Lärmschutz ergänzt.

Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 16.07.2021)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass im Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind.

Um Beschädigungen zu vermeiden, haben wir als Anlage den entsprechenden Bestandsplan für weitere Planungen beigelegt. Wir bitten darum, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Zusendung des anliegenden Bestandsplanes entbindet Sie bzw. die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten. Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbauunternehmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden. Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse

Zentrale Planauskunft:

E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de

Tel.: 0431 / 145 - 8888

Fax: 0391 / 580 225 405

angefordert werden.

Sollten Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtigte Baumaßnahme erforderlich werden, bitten wir

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Bestandsplan und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Objektplanung zu berücksichtigen.

um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten Baufirma, um die Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern / zu verzögern.

Ggf. erforderliche Änderungen/Umlegungen von Anlagen der Telekom sind grundsätzlich kostenpflichtig und würden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen.

Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

Der Bitte wird entsprochen.

Abfallwirtschaft Südholstein GmbH

(Stellungnahme vom 16.07.2021)

Vielen Dank für die Zusendung der o. g. Unterlagen. Bitte ergänzen / ersetzen Sie unter der Position 3.3. „Verkehr, Ver- und Entsorgung“ der Begründung folgende Inhalte:

1. Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

2. Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Abholung soll lt. Plan an der Straße „Am Steinkreuz“ an der mit „M“ gekennzeichneten Position erfolgen. In diesem Zusammenhang rege ich an, ob hier Unterflursysteme zur Erfassung der in der Regelabfuhr erfassten Materialien (Rest- und Bioabfälle, Altpapier sowie Leichtverpackungen) zu Einsatz kommen könnten. Sofern an diesem Thema Interesse besteht, wenden Sie sich bitte bei der AWSH an Herrn Gottschalk, Tel. 04151 8793 352 oder L.Gottschalk@awsh.de.

Bei weiteren Fragen, rufen Sie mich gerne zurück.

Der Anregung hinsichtlich der Punkte 1 und 2 wird entsprochen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Umorganisation hinsichtlich des Abfalls ist im Zuge des Erweiterungsvorhabens aber nicht beabsichtigt.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 19.07.2021)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu berücksichtigen. Es befindet sich sowohl unterhalb des Textteils B als auch in der Begründung ein entsprechender Hinweis auf § 15 DschG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu berücksichtigen.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

LBV S-H, Niederlassung Lübeck

(Stellungnahme vom 23.07.2021)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 13 (16. Änderung) der Stadt Bargteheide bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

1.

Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Baugebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Annahme ist zutreffend. Es ist ein Schallschutzgutachten erstellt worden, dessen Ergebnisse im Rahmen der Planung berücksichtigt wurden.

Immissionsschutz zu Lasten der Baulastträger der Straßen des überörtlichen Verkehrs ist nicht beabsichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schleswig-Holstein Netz AG

(Stellungnahme vom 03.08.2021)

Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange.

Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planung.

Im Bereich der Planung steht eine Trafo-Station. Bei einer Umstellung wird ein Vorlauf von mindestens 6 Monaten benötigt.

Ebenfalls liegen im Bereich der Planung eine Gas-Niederdruckleitung sowie eine Gas-Hochdruckleitung. Bei einer Umlegung wird ein Vorlauf von mindestens 6 Monaten benötigt.

Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale Leitungsauskunft: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Objektplanung zu berücksichtigen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Objektplanung zu berücksichtigen.

Planunterlagen werden im Rahmen der Objektplanung eingeholt.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

Abwasserentsorgung Bargteheide GmbH
 (Stellungnahme vom 04.08.2021)

Grundsätzlich ist die Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser mit der Abwasserentsorgung Bargteheide GmbH in der Planungsphase eng abzustimmen. Der Nachweis der hydraulischen Ableitung für Regen- und Schmutzwasser, ggf. Einleitung in die öffentliche Einrichtung NW von Regenwasser gegenüber dem heutigen Bestand ist hydraulisch nicht möglich. Grundsätzlich sind nachfolgende Anmerkungen für die Niederschlagswasserentsorgung aufzunehmen und zu berücksichtigen:

1. Das Maß der Versiegelung gegenüber heutigen Beständen wird wesentlich erhöht. Eine Rückhaltung oder wenn möglich, Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem B-Plangebiet wird damit erforderlich. Eine weitere Erhöhung der Einleitungsmenge in die Regenwasserkanalisation gegenüber den heutigen Bestandsmengen wird damit nicht zugestimmt.
2. Es ergeht hiermit der Hinweis auf Starkregenereignisse. Diese Ereignisse liegen zum Teil weit oberhalb der Bemessung. Eine entsprechende Vorsorge durch Rückhaltesysteme, Verwallungen, Mulden oder Regenrückhaltebecken ist einzuplanen. Der Eigentümer hat entsprechende Risikovorsorge verantwortlich zu treffen. Es gelten die Bestimmungen der DIN 1986-100, insbesondere bei dem geplanten Bau von Tiefgaragen.
3. Der Abwasserentsorgung Bargteheide GmbH ist der Nachweis zu erbringen, dass ausschließlich gering verschmutztes Oberflächenwasser der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird. Oberflächenwasser, was behandlungsbedürftig ist, z. B. durch einen hohen Versiegelungsgrad von Parkplatzflächen oder sonstigen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Entwässerungskonzept erstellt, das mit der Abwasserentsorgung Bargteheide GmbH abgestimmt wird und zum nächsten Verfahrensschritt zusammen mit den Planunterlagen und dem Lärmgutachten öffentlich ausliegen wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht vollumfänglich zutreffend. Für die Erweiterungsfläche wird das Maß der baulichen Nutzung gegenüber dem Ist-Zustand erhöht. Planungsrechtlich wird ebenfalls die Grundflächenzahl (GRZ) für das bestehende Seniorenzentrum erhöht. Hier sind keine Erweiterungen oder zusätzlichen Versiegelungen beabsichtigt. Die vorhandenen Versiegelungen überschreiten bereits die in der Vorgängerfassung festgesetzte GRZ. Es erfolgt mit der Erhöhung lediglich eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Entwässerungsplanung zu berücksichtigen. Die Tiefgarage ist bereits vorhanden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Entwässerungsplanung zu berücksichtigen.

Verkehrsflächen, muss vor Einleitung in Neubaugebiete durch entsprechende Anlagen behandelt werden. 4. Der Gesetzgeber plant die Behandlung von Spurenstoffen im Schmutzwasser bei Verunreinigung durch Medikamentenrückstände. Hier ist eine Abstimmung herbei zu führen. 5. Der Hinweis auf die wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser-Mengenbewirtschaftung gem. Erlass vom 10.10.2019 ist an dieser Stelle hingewiesen und zu berücksichtigen (A-RW 1). Entsprechende Fachbeiträge sind beizubringen. Ggf. sind hier Nachweise auch gegenüber den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Für Rückfragen steht die Geschäftsführung der Abwasserentsorgung Bargteheide GmbH zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Entwässerungsplanung zu berücksichtigen. Dem Hinweis wird entsprochen. Es wird ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag erarbeitet. Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.
--	--

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 12.08.2021)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.07.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der konkreten Objektplanung zu berücksichtigen.

Die weiterführenden Dokumente werden zur Kenntnis genommen.

Hamburger Verkehrsverbund GmbH

(Stellungnahme vom 18.08.2021)

Mit den Ausweisungen der o. g. Planung sind wir im Grundsatz einverstanden. Mit Blick auf die Erweiterung des Seniorenzentrums Bargteheide verweisen wir darauf, dass die nächstgelegenen Bushaltestellen zwischen 300 und 400 Metern entfernt liegen. Damit sind sie für mobilitätseingeschränkte Menschen bzw. die Bewohnerinnen und Bewohner nur mit erheblichem Aufwand erreichbar. Es sollte u. E. daher eine Haltestelle in der Nähe der Einrichtung vorgesehen werden. Das Angebot auf der im Bereich Lübecker Straße / Am Markt verkehrenden Linie 8110 bzw. des geplanten Stadtverkehrs ist als sehr gut einzustufen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bargteheide würde eine Verbesserung der ÖPNV-Anbindung des Plangebietes begrüßen. Im Rahmen der beschlossenen Einrichtung dreier Stadtringbuslinien zum Zeitpunkt des Fahrplanwechsels im Dezember 2022 wird eine Abstimmung über die Einrichtung einer Haltestelle nahe der Einrichtung erfolgen.